

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

der Stemar Maschinen- und Apparatebau GmbH & Co. KG
mit Sitz in 78269 Volkertshausen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

2. Unsere Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten gegenüber den in Ziff. I. 1. genannten Kunden und erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss. Entgegenstehende oder in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, selbst wenn wir in Kenntnis derartiger Bedingungen, Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringen, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt.

II. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen, sofern nicht eine bestimmte Annahmefrist ausdrücklich vereinbart wurde. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk (EXW) zzgl. Verladung und Verpackung sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sofern wir Montage schulden, sind die Kosten für Montage in den genannten Preisen nicht enthalten. Die Montage sowie anfallende Fahrtzeiten werden auf Basis unserer jeweils geltenden Stundensätze, die in unseren Angeboten ausgewiesen sind, zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer sowie entsprechenden Stundennachweisen von uns berechnet.

2. Zahlungsmodalitäten

a) Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, in bar an uns innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen wird 1% Skonto gewährt, sofern sämtliche fälligen Zahlungsansprüche aus früheren Lieferungen erfüllt sind. Die Gutschrift auf unserem Konto gilt als Zahlung. Schulden wir Dienstleistungen ohne Warenlieferung, wie beispielsweise Beizen, Polieren etc., so sind Zahlungen in bar an uns innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten, ohne dass Skonto gewährt wird.

b) Bei verspäteter Zahlung berechnen wir ohne weitere Mahnung Verzugszinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinsatz nach § 247 Abs. 1 BGB. Das Recht, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

c) Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltsloser Gutschrift als Zahlung.

d) Bestehen nach Annahme von Bestellungen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, sind wir berechtigt, für offene Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen. Kommt der Kunde innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung unserem Verlangen nicht nach oder wird die Schuld nicht beglichen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20 % der Auftragssumme als Entschädigung zu fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Das Recht weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen sowie die Rechte aus § 321 BGB werden dadurch nicht beschränkt.

e) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Kunden statthaft.

3. Preiserhöhungen bleiben im Falle von nach Vertragsschluss aufge-

tretenen Veränderungen der preisbildenden Faktoren – insbesondere sich ändernder Rohstoff- und Energiepreise – vorbehalten.

IV. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verlaufsorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Versandkosten) übernommen haben, nicht jedoch, wenn wir zusätzlich die Montage der Ware schulden. In diesem Falle erfolgt der Gefahrübergang mit der Fertigstellung.

2. Es ist Sache des Kunden, auf seine Kosten die Ware ab Gefahrübergang gegen versicherbare Risiken zu versichern.

V. Lieferfristen und Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung der Verpflichtungen/Obliegenheiten des Kunden.

2. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich, auch innerhalb des Verzugs, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten, Zulieferern, Frachtführern oder Subunternehmern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Kunde als auch wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen, jedoch nur dann, wenn wir dem Kunden dies nach Kenntnis der Tragweite des unvorhergesehenen Hindernisses unverzüglich mitgeteilt haben.

3. Lieferungen erfolgen, sofern keine Montage geschuldet ist, ab Werk, wobei für die Einhaltung der Lieferfrist maßgeblich ist, dass die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Schulden wir Montage, so ist die Fertigstellung maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist.

4. Der Kunde hat uns im Falle des Verzugs der Lieferung schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

5. Werden während der Ausführung der vertraglichen Leistung geänderte und oder zusätzliche Leistungen ausgeführt, sind neue Lieferfristen unter Berücksichtigung der Ausführungsdauer solcher Leistungen schriftlich festzulegen.

6. Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, so sind wir berechtigt, nach Setzen einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In letzterem Fall sind wir berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 20 % des vereinbarten Preises oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen. Der Kunde kann nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

7. Schulden wir Montage, so hat der Kunde für die Möglichkeit der ungestörten Anlieferung und Montage Sorge zu tragen.

8. Wir sind berechtigt, bei Sonderanfertigungen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % des Auftragsumfangs auszuliefern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

9. Wir sind zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen bleibt hiervon unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises samt Nebenforderungen vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen sowie sonstigen Verfügungen durch Dritte unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Kunde darf die Ware im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

4. Der Kunde tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigem Rechtsgrund bzgl. der gelieferten Ware entstehenden Forderungen einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bereits jetzt an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Der Kunden wird widerruflich ermächtigt, an uns abgetretene Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Diese Forderungsabtretung dient zur Sicherung aller Forderungen, auch der zukünftigen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

5. Übersteigt der realisierbare Wert der nach vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegenüber dem Kunden nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden freigeben.

6. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verwendung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug abgetretener Forderungen. Die gesetzlichen Rechte eines – auch vorläufigen – Insolvenzverwalters bleiben hiervon unberührt.

VII. Gewährleistung

1. Der Kunde hat Mängel jeglicher Art - mit Ausnahme von versteckten Mängeln - innerhalb von zehn Werktagen nach der Anlieferung schriftlich zu rügen, ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu rügen, ansonsten gilt die Ware hinsichtlich dieser Mängel, spätestens jedoch zwölf Monate nach Gefahrübergang, als genehmigt. Diese Rügepflicht gilt nicht, sofern wir auch die Montage schulden. Verhandlungen über eine Beanstandung stellen keinen Verzicht auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge dar.

2. Soweit der Liefergegenstand einen Mangel aufweist, kann der Kunde vorbehaltlich Abs. 4 als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Der Kunde hat zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, über die wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Wegen eines nur unerheblichen Mangels oder im Falle von uns geschuldeter Montage kann der Kunde nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten.

3. Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Keine Sachmängelrechte entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten oder fehlerhafter Behandlung der Ware, natürlicher Abnutzung oder ungeeigneten Verwendungsbedingungen etc.

4. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt mit Ausnahme der Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang, bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit zwei Jahre.

5. Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit der Ware haften wir nur in den in Ziff. VIII genannten Grenzen.

VIII. Haftung

1. Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zur vertretenden Unmöglichkeit und vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht (sog. Kardinalspflicht) d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.

2. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Für dieses Vertragsverhältnis und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art – auch Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – ist 78269 Volkertshausen (Bundesrepublik Deutschland). Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke. Die unwirksame Bestimmung oder Lücke ist mit einer die wirtschaftlichen Interessen der Parteien berücksichtigenden Regelung auszufüllen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der getroffenen Vereinbarung mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigt haben bzw. vereinbart hätten, wenn sie den die Lücke bildenden Punkt bedacht hätten.

Stand: Oktober 2011